

## Strukturiertes und einheitliches Datenformat ab 2020

### IFRS-Konzernabschluss schon bald mit iXBRL – Digitale Transformation der Finanzberichterstattung mit Hindernissen

**Börsen-Zeitung, 10.6.2017**  
Die digitale Transformation steht den traditionellen Prozessen, beginnend mit der Erstellung des Konzernabschlusses, der Prüfung, der Publikation bis hin zur Nutzung durch die Investment Professionals bevor. Sicher, es gibt Konzernabschlüsse im PDF-Format zum Download, in Tabellenkalkulationen aufbereitete Bilanzen für Investoren, kostenpflichtige Datenbanken für Investment Professionals doch durchgängige, effiziente Prozessketten sehen anders aus.

Volkswirtschaftlich ist das ineffizient. Die Transparenz von Finanzinformationen und ihre effiziente Nutzbarkeit ist eine zentrale Voraussetzung, um alle Emittenten von Wertpapieren gleichberechtigt und kostengünstig mit Kapital zu versorgen. Zu den betroffenen etwa 7500 Unternehmen in Europa zählen auch Small- und Mid-Cap-Unternehmen, deren Daten in den einschlägigen Datenbanken eher weniger umfassend und weniger aktuell enthalten sind. Das Europäische Parlament hat die Ineffizienzen am Kapitalmarkt im Jahr 2013 erkannt und mit der neuen Transparenz-Richtlinie die Grundlagen gelegt, so dass Jahresfinanzberichte ab dem 1. Januar 2020 in einem strukturierten Format, wie XBRL, zu erfolgen haben.

Die European Securities and Markets Authority (ESMA), die europäische Aufsichtsbehörde für die Kapitalmärkte, hat am 21. Dezember 2016 erklärt, dass Inline XBRL die am besten geeignetste Technologie ist, um die EU-Anforderungen an ein strukturiertes, einheitliches Datenformat zu erfüllen. Die ESMA evaluiert derzeit die zahlreichen Details, von denen abhängt, ob die volkswirtschaftlichen Ziele erreicht werden können, oder ob nur eine zusätzliche Berichtsbürokratie geschaffen wird, zusätzlich zu den bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen der Emittenten, versteht sich. Die Chancen und Risiken sowie der volkswirtschaftliche Erfolg hängen entscheidend auch von den übrigen

Beteiligten und einigen weiteren Faktoren ab, wie dieser Beitrag zeigen wird.

#### Was bedeutet „Inline XBRL“?

Doch worum geht es überhaupt? Was ist Inline XBRL, das – voraussichtlich – ab dem 1. Januar 2020 zu verwenden ist? Zur Erläuterung des Begriffes „Inline XBRL“ kann sich der Leser ein Dokument, ähnlich wie in einer Textverarbeitung, vorstellen, das relativ frei gestaltbar und mit menschlichen Augen lesbar ist. Zusätzlich werden manche Daten (numerische Werte oder Texte) mit XBRL-Strukturinformationen unsichtbar im Hintergrund „ausgezeichnet“ (Fachleute sprechen vom „Taggen“ von Daten), genau hierzu wird die Inline-XBRL-Technologie angewendet.

Beispielsweise können die Umsatzerlöse in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung in Höhe von 100 000 Euro mit XBRL-Strukturinformationen ausgezeichnet sein, verbunden mit Angaben über den Namen des Unternehmens, Datum des Abschlusses usw. Sofern, laut der Pressemitteilung der ESMA vom 21. Dezember 2016, ein Jahresfinanzbericht einen IFRS-Konzernabschluss enthält, muss Letzterer zukünftig mit Inline XBRL ausgezeichnet werden. Damit ist es möglich, IFRS-Konzernjahresabschlüsse in doppelter Weise zu nutzen: Finanzberichte können im Internet-Browser angezeigt werden, gleichzeitig sind die darin ausgezeichneten Daten, zum Beispiel die Berichtspositionen in der Konzernbilanz, einzeln automatisiert identifizierbar, auswertbar und nutzbar.

Für die Auszeichnung hat die IFRS-Foundation Strukturinformationen im XBRL-Format, ähnlich einem Standardkontenrahmen (nachfolgend IFRS-Taxonomie genannt), erstellt. Derzeit evaluiert die ESMA insbesondere die folgenden zwei Regelungsbereiche: erstens, welche Daten des IFRS-Konzernabschlusses einzeln, oder als Textblock mit XBRL auszuzeichnen sind, und zweitens,

wie mit Berichtspositionen eines Unternehmens umgegangen wird, die von der IFRS-Taxonomie abweichen und die somit unternehmensindividuell sind.

Zum ersten Regelungsbereich, welche Daten des IFRS-Konzernabschlusses einzeln automatisiert identifizierbar sein sollen, evaluiert ESMA unterschiedliche Optionen, wie aus einer veröffentlichten Präsentation vor der Technical Expert Group der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) vom 10. Mai 2017 hervorgeht. Die ESMA schlägt hier – zu Diskussionszwecken – vor, dass während einer Einführungsphase von zwei Jahren die verpflichtende Auszeichnung mit XBRL auf die primären Abschlussbestandteile wie Konzernbilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung usw. beschränkt wird. Die Unternehmen würden dabei beispielsweise sämtliche einzelnen Bilanzpositionen den jeweiligen Positionen in der IFRS-Taxonomie zuordnen und – mit geeigneter Software – auszeichnen.

Nach Ablauf der zweijährigen Einführungsphase würde – so der Diskussionsvorschlag – die verpflichtende Auszeichnung auf den Konzernanhang erweitert werden, wobei man sich im Grundsatz auf die Auszeichnung von Textblöcken beschränken könnte. Zwar würde damit die ESMA der Forderung des CFA Institute, einer weltweiten Vereinigung von Investment Professionals, nach Auszeichnung des Anhangs teilweise nachkommen. Doch eigentlich fordert das CFA Institute eine noch tiefer gehende, nämlich die separate, Auszeichnung von allen numerischen Werten im Anhang sowie die umfassende Auszeichnung von Texten, insbesondere zu den Angaben zu den Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgrundsätzen.

#### Individuelle Positionen

Der zweite Regelungsbereich betrifft solche Berichtspositionen, beispielsweise in der Gliederung der Bilanz oder der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die von der IFRS-Taxonomie

abweichen. Zahlreiche Fälle sind denkbar, beispielsweise, dass das Unternehmen in der Bilanz Berichtspositionen differenzierter darstellt, als es in der IFRS-Taxonomie vorgegeben ist, oder umgekehrt, dass das Unternehmen Berichtspositionen in der Bilanz zusammenfasst, die in der IFRS-Taxonomie nur einzeln enthalten sind. Vor diesem Hintergrund ist es unumgänglich, dass die IFRS-Taxonomie entsprechend um zusätzliche individuelle Berichtspositionen erweitert werden kann. Nur so kann sichergestellt werden, dass die primären Abschlussbestandteile im XBRL-Format den von den Wirtschaftsprüfern testierten primären Abschlussbestandteilen entsprechen. Diese Einschätzung deckt sich auch mit der Mehrheit der Antworten auf das Konsultationspapier der ESMA.

Nach der Einführung der XBRL-Pflicht auf dem amerikanischen Kapitalmarkt ab dem Jahr 2009 hatte man die leidige Erfahrung gemacht, dass solche Erweiterungen zu erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Vergleichbarkeit von XBRL-Berichten führen können. Wir in Europa können auf diesen Erfahrungen aufsetzen. Richtigerweise erachtet ESMA ein „robustes Rahmenkonzept“ für eine solche Taxonomie-Erweiterung als erforderlich.

Technische Empfehlungen für

Aufsichtsbehörden, die auch in das genannte Rahmenkonzept der ESMA eingehen könnten, werden zurzeit in einer international besetzten Arbeitsgruppe der Not-for-Profit-Organisation XBRL International, in der sogenannten „Entity Specific Disclosures Task Force“ (nachfolgend ESDTF), der auch ich als Beobachter angehöre, erarbeitet. Die Arbeitsgruppe stellt technische Regeln für Erweiterungen auf, so dass – trotz unternehmensspezifischer Erweiterungen – die Vergleichbarkeit weitestgehend gewährleistet ist.

Die gewünschten volkswirtschaftlichen Effekte werden sich nur insoweit einstellen, als dass die digitale Transformation die Datennutzer, die Investment Professionals und Investoren tatsächlich erreicht. Zudem muss die Versorgung mit Finanzinformationen, die anschließende Informationsanalyse und Nutzung der Daten, eine Eigendynamik bekommen, die daraus resultiert, dass die einzelnen Transformationseffekte der Beteiligten sich gegenseitig verstärken. Folgende Erfolgsfaktoren sind dabei wesentlich:

■ XBRL-Daten mit unternehmensindividuellen Positionen müssen automatisiert vergleichbar und somit effizient nutzbar sein. Dazu muss sichergestellt werden, dass die Regeln für die Auszeichnung mit XBRL sowie für unterneh-

mensindividuelle Positionen durch Emittenten und Softwareanbieter umfassend und in der EU einheitlich angewendet werden.

■ Die gesetzlichen Pflichtberichte mit XBRL-Daten müssen für alle Beteiligten gleichberechtigt, kostenlos und auch für automatisierte Abrufe aus dem Internet zur Verfügung stehen.

■ Die XBRL-Daten der Emittenten müssen verlässlich sein, von Wirtschaftsprüfern geprüft und von beiden elektronisch signiert sein.

Nur bei Erreichen dieser Erfolgsfaktoren werden hohe Investitionen in die Entwicklung neuer Software & Prozesse wirtschaftlich Sinn machen, ein Innovations Schub wird ausgelöst, die digitale Transformation greift, ineffiziente Prozesse werden nach und nach aufgelöst. Sämtliche Beteiligte beziehungsweise ihre Verbände sollten daher den Gesamtprozess der Finanzberichterstattung vom Beginn bis zum Ende (den Nutzern) adressieren – im eigenen Interesse und im gesamtwirtschaftlichen Interesse einer erfolgreichen digitalen Transformation der Finanzberichterstattung von morgen.

.....  
Bodo Kesselmeier, Geschäftsführender Gesellschafter der anuboXBRL GmbH & Co. KG